

## Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

Bearbeitet von

Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Repetitor, Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider, Rechtsanwalt und Repetitor, und Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)

3. Auflage 2019. Buch. 288 S. Softcover

ISBN 978 3 86752 681 4

Format (B x L): 21,0 x 29,7 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 1. Teil: Einleitung

### 1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen

„In der Pflichtfachprüfung zum 1. Examen spielt das Strafrecht im Vergleich zum Zivilrecht und zum öffentlichen Recht eine nur untergeordnete Rolle. Deshalb kannst Du beim Strafrecht gleich auf Lücke setzen. Hast Du die erste Staatsprüfung erstmal hinter dir, brauchst du den ganzen Theorienkram sowieso nicht mehr. In der Praxis geht es meist um Prozessrecht und für das materielle Recht kannst Du im Fischer nachschlagen.“ Das sind Parolen, die man häufig von frisch gebackenen Referendaren zum Strafrecht hört oder in Blogs liest. – Leider alles falsch:

1

Assessorklausuren kann man nicht ohne solide materiell-rechtliche Basis schreiben.

- In den meisten Bundesländern (außer Bayern und Sachsen) steht das Strafrecht nach Zahl und Bewertungsanteil der Klausuren an der Gesamtnote **auf derselben Stufe wie das öffentliche Recht.**
- Die Klausuren im Assessorexamen betreffen – unabhängig davon, ob es sich um staatsanwaltliche, richterliche oder anwaltliche Aufgabenstellungen handelt – **mehr als 50% das materielle Recht!** Wie wollen Sie auch eine Anklageschrift oder ein Strafurteil ohne die vorherige Prüfung der einschlägigen Straftatbestände verfassen? Selbst in der anwaltlichen Revisionsklausur müssen Sie bei der Sachrüge die richtige Anwendung des materiellen Rechts untersuchen.

Zur Prüfung zugelassene Kommentare wie „**der Fischer**“ sind nur hilfreich, wenn man Grundwissen hat und weiß, wo man nachschlagen soll. Denken Sie außerdem an die Zeit! In fünf Stunden müssen Sie einen mit prozessualen und materiell-rechtlichen Problemen gespickten Sachverhalt – unter Berücksichtigung von Beweisverboten und Beweiswürdigung – aus einem Aktenstück ermitteln, strafrechtlich begutachten und eine Abschlussentscheidung oder einen Schriftsatz formulieren. Da ist es unmöglich, jedes Rechtsproblem in der Kommentierung nachzuschlagen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, empfehlen wir Ihnen unsere monatlich erscheinende und speziell für das Referendariat zugeschnittene Rechtsprechungsübersicht (RÜ2)! Auch die ebenfalls monatlich erscheinende Rechtsprechungsübersicht (RÜ) bereitet klausurmäßig aktuelle Entscheidungen auf, die nicht nur im 1. Examen relevant sind, sondern häufig auch im Assessorexamen geprüft werden.

#### Nicht alles kommt in der Prüfung dran

Die Juristenausbildungsgesetze (JAG) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristen (JAPO) der einzelnen Bundesländer lassen nur bedingt Begrenzungen des Prüfungsstoffes erkennen. Sie verweisen zur Beschreibung des Pflichtfachstoffs entweder auf das gesamte StGB (Saarland, Sachsen, Thüringen) bzw. die „Kernbereiche des Strafrechts“ (Bremen, Brandenburg, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein), was von vornherein keine Einschränkung beinhaltet, oder sie enthalten eine „Öffnungsklausel“, die ein Aufgreifen von Delikten ermöglicht, die nicht zum eigentlichen Pflichtfachstoff gehören (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen). Wird von einer solchen „Öffnungsklausel“ Gebrauch gemacht, verlangt man von Ihnen jedoch nur die korrekte Anwendung des Gesetzes.

Eine punktgenaue Liste der Vorschriften, die Sie in der Klausur beherrschen müssen, kann man seriöserweise nicht aufstellen, da die Auswertung vieler Original-Examenklausuren und Prüfervermerke sowie die Protokolle mündlicher Prüfungen offenbart haben, dass immer wieder „Exoten“ auftauchen. Trotzdem lassen sich **Schwerpunkte** in der Prüfungspraxis erkennen:

Aus dem **Allgemeinen Teil** geht es häufig um Versuchs- und Rücktrittskonstellationen sowie um die Rechtfertigung einer Tat – vor allem nach § 32<sup>1</sup> oder nach § 127 StPO. Ferner kann auch die Schuldunfähigkeit infolge Alkoholisierung ein Problem sein, was dann häufig mit dem Straßenverkehrsrecht kombiniert wird.

Von den **Vermögensdelikten** tauchen schwerpunktmäßig Diebstahl (§§ 242 ff.), Raub (§§ 249, 250), Erpressung (§§ 253, 255) – jeweils mit den dazugehörigen Qualifikationen – sowie Betrug (§ 263) in den Klausuren auf. Aber auch die Anschlussdelikte der §§ 257–259 spielen eine Rolle.

Aus dem Bereich der **Nichtvermögensdelikte** erweisen sich die **Tötungsdelikte** (§§ 211 ff.) und die Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 b, 315 c, 316), meist in Kombination mit dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142), als „Klausurklassiker“. Aber auch die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff.) und die Urkundsdelikte (§§ 267 ff.) stellen ein immer wiederkehrendes Klausurmotiv dar. Nicht zu vergessen sind auch Delikte, die Amtsträger schützen (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113, und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114) oder die Amtsträger begehen (Körperverletzung im Amt, § 340, und Falschbeurkundung im Amt, § 348).

Straftatbestände aus dem **Nebenstrafrecht** sowie Bußgeldtatbestände können Sie vernachlässigen, obwohl sie theoretisch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können.<sup>2</sup> In den meisten Fällen werden die Normen des Nebenstrafrechts (z.B. Straftatbestände des WaffG) durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen. Lesen Sie also den Bearbeitervermerk genau!

## 2 Die lästigen Meinungsstreitigkeiten

Viele Prüfer beklagen, dass die Klausurlösungen den Fall rechtlich nicht ausreichend durchdringen, weil juristische Meinungsstreitigkeiten nicht oder nur unzureichend dargestellt werden. Achten Sie bei der Lektüre einer Originalentscheidung – unabhängig davon, ob es sich um eines der Instanzgerichte oder des BGH handelt – einmal darauf, wie dort unterschiedliche Rechtsauffassungen dargestellt werden: Abweichende Auffassungen anderer Gerichte oder der Lit. werden mit Zitaten belegt, sauber referiert und mit befürwortenden oder ablehnenden Argumenten auf den Fall angewandt!

Für Assessorklausuren gilt: Meinungsstreitigkeiten müssen zwar knapper als zum 1. Examen, aber präzise und nach gutachtlichen Regeln dargestellt werden.

Hier (zur Wiederholung) die Kardinalprinzipien:

- Wirkt sich ein Meinungsstreit **nicht auf das Ergebnis aus**, weil die Strafbarkeit nach allen Ansichten zu verneinen ist (z.B. Tatbestands- oder Konkurrenzlösung bei der Unterschlagung, § 246, im Fall der Zweitzueignung), sind verschiedene Rechtsmeinungen nur kurz darzustellen und können gemeinsam subsumiert werden. Jegliche Stellungnahme ist überflüssig.

<sup>1</sup> §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

<sup>2</sup> § 51 Abs. 1 Nr. 8 JAPRO Baden-Württemberg erklärt ausdrücklich den 1. und 2. Teil des OWiG zum Pflichtfachstoff.

- Wirkt sich der Meinungsstreit **auf das Ergebnis aus**, ist jede Auffassung für sich wiederzugeben und kurz zu subsumieren. In der dann erforderlichen Stellungnahme sollten Sie der Rspr. folgen, da auch der Prüfervermerk diese praktische Ausrichtung hat. Begründen Sie Ihre Ansicht mit ein bis zwei kurzen und prägnanten Argumenten.

## 2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet

Die richtige Technik der Klausurbearbeitung ist noch wichtiger als materielles oder prozessuales Detailwissen! Und sagen Sie nicht: „Das kenne ich alles schon!“ Die simpelsten Fehler macht man in der Hektik der Niederschrift. Kontrollieren Sie einmal Ihre eigenen Übungsklausuren aus den Arbeitsgemeinschaften nach den vorerwähnten Regeln oder lassen Sie sie von einem Referendarkollegen gegenlesen. Sie werden sich wundern!

### A. Falsche Zeiteinteilung

Das ist die Hauptfehlerquelle. Wird ein vorbereitendes Gutachten verlangt – wie bei den meisten StA-Klausuren – legen die Bearbeiter dieses zu ausführlich an oder verlieren wegen Unsicherheiten im materiellen und Prozessrecht kostbare Minuten durch Nachschlagen im Kommentar. So bleibt zu wenig Zeit für den praktischen Teil (z.B. Entwurf einer Anklageschrift). Wegen des Zeitdrucks achtet man nicht mehr genügend auf die wichtigen Formalien. Im schlimmsten Fall wird eine unfertige Entschließung abgeliefert. Solche Arbeiten sind der Regel mangelhaft. Der Referendar und die Referendarin sollen schließlich unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit eine für die Praxis brauchbare Lösung zu erstellen.

Hier hilft nur Training: Bearbeiten Sie während der Referendarzeit möglichst viele Klausuren (im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft oder durch Teilnahme am AS-Fernklausurenkurs für das 2. Examen).

### B. Fehler im Gutachtenstil

Verstärkt wird das Zeitproblem durch **falsche Handhabung des Gutachtenstils**. Manche Klausuren lesen sich wie Definitionskalender und Lehrbuchauszüge. Natürlich sind eine saubere Gliederung und überzeugende Gedankenführung für jedes Gutachten unverzichtbar. Aber dort, wo der Korrektor Subsumtion und Argumente erwartet, wird er oft enttäuscht. Dort, wo Selbstverständlichkeiten abzuhandeln sind, wird er gelangweilt.

Gestalten Sie stattdessen Ihr Gutachten abwechslungsreich und akzentuiert durch eine Mischung von Urteilsstil, verkürztem Gutachtenstil und ausführlichem Gutachtenstil!

### C. Mangelnde Schwerpunktbildung

- 6 **Randelikte oder gar abwegige Tatbestände** werden mit demselben Argumentationsaufwand dargestellt wie die eigentlichen Zentralnormen des Falles.

So machen Sie es richtig: Lassen Sie offensichtlich nicht verwirklichte Delikte weg und stellen Sie bei gesetzeskonkurrierenden Delikten im Urteilsstil fest, dass diese mitverwirklicht sind, aber zurücktreten.

**Deliktsschemata** werden stur in der vorgegebenen Reihenfolge durchgeprüft, obwohl ersichtlich ist, dass ein späteres Merkmal nicht vorliegt (z.B. fehlender Tötungsvorsatz bei einem Autounfall).

Um überflüssige Ausführungen zu vermeiden, können Sie in solchen Evidenzfällen ausnahmsweise direkt zu dem späteren offensichtlich nicht erfüllten Merkmal springen.

### D. Unnötige sprachliche Längen

- 7 Nach Benennung der zu prüfenden Strafvorschrift wird der **gesamte Gesetzestext rezitiert**, bevor auf Definitionen und Subsumtion eingegangen wird. Das ist überflüssig – der Gesetzeswortlaut ist dem Prüfer bekannt!

Besser: Gehen Sie bei der Prüfung unverzüglich auf die einzelnen Deliktsmerkmale ein.

Es werden **zu viele Überschriften** gebildet, deren Inhalt in der weiteren Prüfung wiederholt wird.

Bilden Sie stattdessen nur Überschriften für die einzelnen Beteiligten und Tatkomplexe, sofern vorhanden. Im Übrigen ergibt sich die innere Ordnung Ihres Gutachtens bereits aus der Gliederung!

### E. Ungenaue Obersätze, fehlende Begründungen

- 8 Die Prüfung der materiell-rechtlichen Vorschriften ist auf die **falsche Verdachtsstufe** ausgerichtet (Hauptfall: Bei der Frage, ob Anklage zu erheben ist, wird geprüft: „*Der Beschuldigte könnte sich strafbar gemacht haben ...*“).

Richtig ist beim StA-Gutachten: „*Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein ...*“

Die Deliktsprüfung wird keiner bestimmten **Handlung** zugeordnet.

Wenn die Handlung nicht bereits in der Überschrift des Handlungskomplexes genannt ist, gilt: In jedem Obersatz muss die Handlung des Tatverdächtigen/Angeschuldigten, genannt sein durch die er das jeweilige Delikt verwirklicht haben soll

*„Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, durch die Bestellung der Waren trotz Zahlungsunfähigkeit einen Betrug gemäß § 263 Abs. 1 begangen zu haben.“*

Voraussetzung ist natürlich die hinreichende Sicherheit, dass der oder die Beschuldigte die fragliche Handlung auch vorgenommen hat. Sonst muss dies im Rahmen der Deliktsprüfung an frühester Stelle geklärt werden.

**Juristische Auslegungs- und Abgrenzungsfragen** werden unvermittelt und ohne Anknüpfung an einen bestimmten Tatbestand oder ein konkretes Deliktsmerkmal eingeleitet, etwa mit dem Satz: *„Hier kommt es darauf an, ...“* **9**

Richtig ist: So weit wie möglich vom Gesetz bzw. gesetzlichen Merkmal hin zum Problem:

*„A müsste gemäß § 25 Abs. 1 Alt. 2 die Tathandlung ‚durch einen anderen‘ verwirklicht haben.“*

Die Subsumtion sowie die Feststellung evident vorliegender Merkmale werden häufig durch **Negativformeln** ersetzt wie: *„Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.“* oder *„In der Akte fehlt jeder Hinweis auf Vorsatz.“* **10**

Besser: Formulieren Sie positiv! *„Der Beschuldigte handelte rechtswidrig.“*

## 2. Teil: Strafrecht Allgemeiner Teil

### 1. Abschnitt: Deliktsübergreifende Fragen

- 11 Der grundlegende Aufbau der Strafbarkeitsprüfung wird Ihnen aus dem Studium und dem 1. Examen noch geläufig sein. Bevor wir uns mit den Schwerpunkten der jeweiligen Deliktsarten befassen, sollen hier einige deliktsübergreifende Strafbarkeitsvoraussetzungen angesprochen werden.

#### A. Tathandlung

- 12 Jede Strafbarkeitsprüfung knüpft an ein **bestimmtes Verhalten** einer Person an. Das muss **im Eingangssatz** der Prüfung **benannt** werden. Damit legt man im Hinblick auf das Simultanprinzip den Bezugspunkt von Vorsatz und Schuld (vgl. §§ 8, 16 und 20: „bei Begehung der Tat“) und beim Versuch den des Tatenschlusses fest. Der von den sog. **Handlungslehren** geführte Streit um die Mindestanforderungen an ein solches Verhalten ist für eine praktische Falllösung **unergiebig**. Insoweit besteht Einigkeit darüber, dass nur ein **menschliches, äußeres, vom Willen steuerbares Verhalten** strafrechtlich relevant ist.

Hiernach sind juristische Personen nicht handlungsfähig, vielmehr handeln sie durch ihre Organe. Auch tierisches Verhalten und Naturereignisse können nicht Gegenstand eines strafrechtlichen Vorwurfs sein. Es wirkt daher fragwürdig zu behaupten, jemand habe „durch seine Schafe“ fremdes Gras weggenommen,<sup>3</sup> indem er sie auf fremdem Grund weiden ließ. Ebenso wenig sind bloß gedankliche Vorgänge, wie Absichten oder Wünsche, strafrechtlich erheblich, solange sie nicht in die Tat umgesetzt werden. Keine Handlungen sind ferner Reflexe und Verhaltensweisen im Schlaf oder Bewusstlosigkeit sowie Verhalten, das durch unwiderstehliche Gewalt (*vis absoluta*) erzwungen ist. Problematisch kann jedoch die Abgrenzung der Reflexe von Automatismen und Affekt- und Kurzschluss-handlungen sein, die, weil vom Unterbewusstsein gesteuert, noch Handlungsqualität haben.

Vermeiden Sie insoweit irgendwelche „Vorprüfungen“, sondern knüpfen Sie ihre Prüfung gleich an ein Verhalten, das diese Anforderungen entweder zweifelsfrei erfüllt, oder – falls erforderlich – prüfen Sie die Handlungsqualität bei der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung.

Vermeiden Sie aber auch die einseitige Vorwegnahme eines noch zu begründenden Beweisergebnisses durch die Unterstellung der jeweiligen Tathandlung.

Daher wäre es ungeschickt zu formulieren: „Indem der Beschuldigte mit dem Motorrad von A nach B fuhr, könnte er sich einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 hinreichend verdächtig gemacht haben“, wo dies noch einer Beweiswürdigung bedürfte. Besser formuliert heißt es:

*„Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, mit dem Motorrad von A nach B gefahren und dadurch eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 begangen zu haben.“*

#### B. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse

- 13 Diese haben prozessualen Charakter und betreffen die Zulässigkeit der Strafverfolgung. Ihr Fehlen führt daher im gerichtlichen Verfahren nicht zum Freispruch, sondern zur Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 206 a bzw. 260 Abs. 3 StPO. Der Praktiker prüft sie **vor den materiellen Voraussetzungen** der Strafbarkeit. Ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse bei relativen Antragsdelikten ist jedoch zweck-

<sup>3</sup> LG Karlsruhe NStZ 1993, 543.

mäßigerweise im B-Gutachten zu prüfen.<sup>4</sup> Im Urteils- und Revisionsgutachten gilt aufgrund der weiter gehenden Rechtskraftwirkung jedoch der Grundsatz „**Freispruch vor Einstellung**“, es sei denn, es fehlt schon an einer wirksamen Anklage<sup>5</sup> oder es liegt ein anderes „Befassungsverbot“ vor.<sup>6</sup>

Daher ist – wo es in Betracht kommt – im Urteils- oder Revisionsgutachten auch bei Feststellung eines Verfahrenshindernisses zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung bereits feststeht, dass ein Schuldspruch am Fehlen seiner materiellen Voraussetzungen scheitert. Denn in diesem Fall muss, soweit dieser Anklagepunkt einer Entscheidung im Urteil bedarf, freigesprochen werden!

### C. Kausalität

Die vom Tatbestand eines **Erfolgsdelikts** vorausgesetzte **Kausalität** wird nach st.Rspr. nach der sog. **Bedingungstheorie** festgestellt. Hiernach ist für einen Erfolg jede Handlung ursächlich, die **nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel**. Dass sich hiernach in der Regel mehrere Ursachen für einen Erfolg ergeben, ist rechtlich ohne Bedeutung, da alle Bedingungen in diesem Sinne rechtlich gleichwertig sind. Daher hat sich auch der Begriff **Äquivalenztheorie** eingebürgert. Eine Relativierung der rechtlichen Bedeutung verschiedener Ursachen, etwa danach, dass nur die unmittelbar vor dem Erfolg liegende Handlung ursächlich im Rechtssinne sei (so die frühere Lehre vom Regressverbot), wird heute nicht mehr vertreten.

14

Nach der in der Lit. vertretenen Formel von der gesetzmäßigen Bedingung ist eine Handlung ursächlich für den Erfolg, wenn dieser mit der Handlung durch eine Reihe von naturgesetzmäßigen Änderungen der Außenwelt verbunden ist. Sind die naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhänge nicht bekannt, so genügt aber nach der Bedingungstheorie die Feststellung, dass jede andere mögliche Ursache auszuschließen ist.<sup>7</sup> Daher wird sie in der Praxis zugrundegelegt.

Legen Sie der Kausalitätsprüfung ohne Weiteres die Bedingungstheorie zugrunde, ohne auf abweichende Lit. einzugehen.

Ergänzend ist folgendes zu beachten:

15

Es ist nur auf den **konkret eingetretenen Erfolg** abzustellen. Der hypothetische Eintritt ähnlicher, ebenfalls tatbestandsmäßiger Folgen spielt keine Rolle.

Anstelle der weggedachten Handlung dürfen keine hypothetischen Kausalverläufe hinzugedacht werden, **Reserveursachen sind unbeachtlich**. Die Kausalität entfällt nur, wenn aufgrund der tatsächlich gegebenen Umstände derselbe Erfolg auch ohne die Handlung eingetreten wäre.<sup>8</sup>

Das **Hinzutreten weiteren Handelns** des Täters, des Opfers oder Dritter **unterbricht den Ursachenzusammenhang** nur dann, **wenn dieses** Handeln nicht seinerseits durch das vorherige bedingt ist, sondern **eine völlig neue Kausalreihe eröffnet**.<sup>9</sup>

Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfällt, ist jede kausal (**alternative Kausalität**).

<sup>4</sup> S. im Einzelnen AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2019), Rn. 25.

<sup>5</sup> BGHSt 46, 130.

<sup>6</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt Einl. Rn. 143 ff.; s. hierzu im Einzelnen AS-Skript Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur (2018), Rn. 20 ff.

<sup>7</sup> BGH NJW 1990, 2560 (Leterspray-Fall).

<sup>8</sup> BGH RÜ 2004, 34.

<sup>9</sup> Vgl. BGH NSTZ 2001, 29; BGH RÜ 2016, 163.

**Beispiel:** Werden dem Opfer also gleichzeitig, aber unabhängig voneinander, mehrere für sich tödlich wirkende Giftmengen beigebracht, so ist jede Handlung ursächlich für den Tod.

Um einen Fall **kumulativer Kausalität** handelt es sich dagegen, wenn erst das Zusammenwirken mehrerer Handlungen den Erfolg verursacht. Die Ursachenermittlung bereitet in diesen Fällen nach der Bedingungstheorie keine Schwierigkeiten.

**Beispiel:** Gibt der Täter auf das durch einen ersten Schuss bereits tödlich verletzte Opfer einen weiteren Schuss ab und stirbt das Opfer an dem Zusammenwirken der beiden durch die Schüsse verursachten tödlichen Verletzungen, so sind beide Handlungen für den Tod ursächlich.<sup>10</sup>

## D. Objektive Strafbarkeitsbedingungen

- 16 Einzelne Straftatbestände enthalten Strafbarkeitsvoraussetzungen, die weder zum Tatbestand gehören, weil sie das jeweilige Unrecht nicht typisieren, noch zur Schuld, weil sie die Vorwerfbarkeit der Tatbegehung nicht betreffen. Da aus diesem Grunde der Vorsatz sich nicht auf die für ihr Vorliegen relevanten Umstände zu erstrecken braucht, spricht man von objektiven Strafbarkeitsbedingungen.

Um objektive Strafbarkeitsbedingungen handelt es sich nach h.M. bei

- der Nichterweislichkeit der Wahrheit gemäß § 186
- der Verursachung schwerer Tatfolgen gemäß § 231
- der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Zustande des Vollrausches gemäß § 323 a
- der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 S. 1.

Im Falle ihres Fehlens kann keiner der an der Tat Beteiligten bestraft werden. Es handelt sich also auch um objektive Bedingungen der Teilnahme strafbarkeit.

Im strafrechtlichen Gutachten kann man dem Umstand, dass objektive Strafbarkeitsvoraussetzungen weder zum Tatbestand noch zur Schuld gehören, dadurch Rechnung tragen, dass man sie erst im Anschluss an die Schuld prüft. Aus Gründen der Arbeitsökonomie ist es jedoch sinnvoll, sie als Annex des Tatbestandes (ggf. nach dem subjektiven Tatbestand) vor der Rechtswidrigkeit zu erörtern.

## 2. Abschnitt: Die verschiedenen Deliktsarten

- 17 Achten Sie auf die richtige Schwerpunktsetzung! Nur die Tatbestandsmäßigkeit der fraglichen Handlung bedarf in der Regel einer Begründung. Rechtswidrigkeit und Schuld bedürfen mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nur einer einfachen Feststellung. Zur Erörterung von Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründen und Strafzumessungsregeln besteht nur Veranlassung, wenn das Aktenstück Anhaltspunkte dafür bietet.

### A. Das vorsätzliche Begehungsdelikt

#### I. Der Tatbestand des Vorsatzdelikts

Im Tatbestand des Vorsatzdelikts sind die Voraussetzungen des objektiven und des subjektiven Tatbestandes zu unterscheiden.

<sup>10</sup> BGH NJW 1993, 1723.

## 1. Objektiver Tatbestand

a) Die in der Lit. herrschende **Lehre von der objektiven Zurechnung** hat sich für das Vorsatzdelikt **in der Rspr. bisher nicht durchgesetzt**. Jedoch ist auch beim Vorsatzdelikt aus Akzessorietätsgründen ein Tatbestandsausschluss bei **Beteiligung an eigenverantwortlicher Selbstschädigung und -gefährdung** anerkannt (s.u. Rn. 49).<sup>11</sup> **18**

b) Setzt der Tatbestand ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Rechtsgutträgers voraus, so schließt dessen **Einverständnis** bereits den Tatbestand aus. Dies ist bei der Nötigung sowie bei allen Delikten der Fall, die Nötigungsbestandteile enthalten (§§ 240, 177, 239 ff. etc.). Bei einigen Tatbeständen ergibt sich das Erfordernis eines entgegenstehenden Willens schon aus dem Wortlaut (z.B. § 248 b), in anderen Tatbeständen ergibt es sich aus der Auslegung des jeweiligen Tatbestandes. **19**

So setzt der Begriff des Eindringens bei § 123 Abs. 1 ein Handeln gegen den Willen des Hausrechtinhabers voraus. Die Wegnahme gemäß § 242 setzt einen Bruch fremden Gewahrsams, also eine Gewahrsamsverschiebung gegen oder ohne den Willen des bisherigen Inhabers voraus. Die Rechtswidrigkeit der Zueignung hängt bei den §§ 242, 246 vom Widerspruch der Zueignung zur bürgerlich-rechtlichen Vermögensordnung ab, der bei einem Einverständnis des Eigentümers entfällt.

Soweit der Tatbestand ein Handeln gegen oder ohne den **tatsächlichen Willen** des Berechtigten voraussetzt, braucht dieser Wille nicht erklärt zu werden. Daher reicht das Vorliegen einer **bewussten inneren Zustimmung** bei Begehung der Tat aus. In diesem Falle sind auch keine besonderen Anforderungen an die Einsichtsfähigkeit des Verfügungsberechtigten zu stellen. Die **natürliche** Fähigkeit einer entsprechenden **Willensbildung** genügt daher. **Irrtümer** oder das Erschleichen der Zustimmung durch **Täuschung schließen die Wirksamkeit** des Einverständnisses unter dieser Voraussetzung **nicht aus**. Die mit Nötigungsmitteln **erzwungene Zustimmung** ist dagegen **unbeachtlich**.

In vielen Fällen enthält das Einverständnis aber eine **Verfügung über eine Rechtsposition**, die nach den Regeln des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts nur unter einschränkenden Voraussetzungen wirksam ist (z.B. Einverständnis des Eigentümers mit der Zueignung bei § 242 oder des Vermögensträgers bei § 266). Diese Schranken sind dann auch für die Wirksamkeit des tatbestandsausschließenden Einverständnisses von Bedeutung.<sup>12</sup>

Schließlich hängt die tatbestandsausschließende Wirkung des Einverständnisses auch **nicht von der Kenntnis** des Täters von ihrem Vorliegen ab. Die **Unkenntnis** des Täters kann lediglich zu der Annahme eines die **Versuchsstrafbarkeit** begründenden Tatentschlusses führen.

c) Darüber hinaus schränkt die Rspr. die Strafbarkeit im Rahmen der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen ein, etwa durch die Verneinung des Vorsatzes bei **wesentlichen Abweichungen des Kausalverlaufs** von der Tätervorstellung (s.u. Rn. 33). **20**

## 2. Subjektiver Tatbestand

Im subjektiven Tatbestand ist vor den spezifisch vorausgesetzten subjektiven Merkmalen (Absichten, Beweggründe oder Gesinnungen) der **Vorsatz** festzustellen.

<sup>11</sup> BGH RÜ 2014, 301: Eigenverantwortlicher Missbrauch von Betäubungsmitteln.

<sup>12</sup> Vgl. OLG Düsseldorf NZV 1991, 77: Verzicht auf Feststellungsinteresse nach Verkehrsunfall.

### a) Vorsatzbegriff

21 Für den **Vorsatzbegriff** sind bekanntlich drei Stufen zu unterscheiden, nämlich

- Absicht (dolus directus ersten Grades),
- direkter Vorsatz (dolus directus zweiten Grades) und
- bedingter Vorsatz (dolus eventualis).

22 **aa)** Unter **Absicht** ist das zielgerichtete Handeln zu verstehen, dem Täter muss es also auf die Folgen, die Gegenstand seiner Absicht sein müssen, gerade ankommen.

Für das Wissenselement genügt hier das Für-möglich-Halten. Das Gesetz verwendet statt des Absichtsbegriffs auch die Formulierung „Handeln um zu ...“. In jedem Falle ist jedoch zu ermitteln, ob das Gesetz den fraglichen Begriff im technischen Sinne oder auch im Sinne des direkten Vorsatzes meint. Dies ist eine Frage der jeweiligen Auslegung und daher vielfach umstritten.

Als **Faustformel** kann man von folgender Regel ausgehen:<sup>13</sup> Setzt das Gesetz die Absicht einer Fremdschädigung voraus, so ist mit dem Absichtsbegriff auch direkter Vorsatz gemeint. Dies gilt z.B. für die §§ 164, 267, 274. Setzt dagegen das Gesetz die Absicht einer Selbst- oder Drittbegünstigung voraus, so ist zielgerichtetes Handeln erforderlich. Dies gilt etwa für die §§ 253, 263. Eine Ausnahme macht insoweit § 315 Abs. 3 Nr. 1 a, der hinsichtlich der Herbeiführung eines Unglücksfalles Absicht im technischen Sinne, also zielgerichtetes Handeln voraussetzt, da dieses Tatbestandsmerkmal sonst keine wirkliche, die Strafbarkeit einschränkende Funktion hätte. Diese Faustformel gehört natürlich nicht als Begründung in ein Gutachten!

23 **bb) Direkter Vorsatz** setzt das sichere Wissen oder Für-sicher-Halten der jeweils maßgeblichen Umstände voraus. Der Wille zur Tatbestandsverwirklichung ist hier ohne Bedeutung. Das Gesetz verwendet den Begriff des wissentlichen Handelns meist im Unterschied zur Absicht (vgl. §§ 226 Abs. 2, 258).

Das sichere Voraussehen bzw. das Für-sicher-Halten kann auch irrtumsbedingt sein und begründet dann den Tatentschluss für einen untauglichen Versuch. Des Weiteren genügt es, wenn der Täter bestimmte Umstände für den Fall des Eintritts einer Bedingung als sicher ansieht. Dies ist nicht mit dem bedingten Vorsatz zu verwechseln.

Soweit das Gesetz nicht Wissentlichkeit oder Absicht verlangt, ist der Unterschied zwischen den Vorsatzformen nicht für die Tatbestandsmäßigkeit selbst, sondern nur für das Maß der Schuld, also die Strafzumessung von Bedeutung.

24 **cc) Bedingter Vorsatz** setzt nach allgemeiner Ansicht mindestens voraus, dass der Täter das Vorliegen der tatbestandlichen Umstände und den Eintritt der tatbestandlichen Folgen **für möglich hält**. Da sich hierdurch auch die bewusste Fahrlässigkeit auszeichnet, stellt sich die Frage nach der Bedeutung eines **voluntativen Vorsatzelements** und welche Voraussetzungen hieran ggf. zu stellen sind.

25 **In der Lit.** wird zum Teil für einen Verzicht auf das voluntative Vorsatzelement als Voraussetzung bedingten Vorsatzes eingetreten.

Seine begrifflichen Voraussetzungen seien nach wie vor nicht hinreichend geklärt. Selbst wenn man die begrifflichen Unklarheiten hinnehme, so sei dem Täter meistens im Strafprozess doch nicht zu beweisen, ob er den Eintritt der Tatfolgen „gewollt“ habe. Deshalb werde der Vorsatz ihm nicht bewiesen, sondern nur aufgrund normativer Kriterien zugeschrieben.

**Überwiegend** wird dagegen an dem Erfordernis des voluntativen Vorsatzelements zur Abgrenzung von der bewussten Fahrlässigkeit festgehalten.

Dafür spricht, dass die gegen die h.M. vorgebrachte Kritik auch gegen die abweichenden Auffassungen spricht. Der Verzicht auf das voluntative Vorsatzelement läuft letztlich auf eine Gleichstellung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit hinaus.<sup>14</sup> Allein die Kenntnis einer kon-

<sup>13</sup> Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster § 15 Rn. 70.

<sup>14</sup> BGH NSTZ 2008, 451.

kreten Gefahr der Tatbestandserfüllung ausreichen zu lassen, bedeutet eine Gleichsetzung von bedingtem Vorsatz und Leichtfertigkeit. Hinzu kommt, dass die vorsätzliche Verwirklichung eines konkreten Gefährdungsdelikts stets mit Verletzungsvorsatz einhergehen müsste. Wer z.B. eine Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1 begeht, hätte immer auch Tötungsvorsatz und wäre wegen versuchten Totschlags zu bestrafen. Dies widerspricht der systematischen Unterscheidung von Gefährdungs- und Verletzungsdelikten.<sup>15</sup>

Über den Inhalt des voluntativen Vorsatzelements besteht in der h.M. noch keine Einigkeit. Nach **st.Rspr.** setzt bedingter Vorsatz voraus, dass der Täter den **Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt** (Wissenselement), **ferner dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet** (Willenselement).<sup>16</sup> Fahrlässig handele dagegen, wer angesichts des Risikos – ernsthaft, und nicht nur vage – pflichtwidrig darauf vertraue, dass der Erfolg nicht eintreten werde.<sup>17</sup>

Ob dies der Fall ist, lässt sich nach st.Rspr. nur in **wertender Betrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände** feststellen und muss durch die tatsächlichen Feststellungen belegt werden.

So ist anerkannt, dass umso eher von vorsätzlicher Begehung auszugehen ist, je größer das erkannte **Risiko der Tatbestandserfüllung** ist. Je nahe liegender der Eintritt tatbestandsmäßiger Folgen ist, umso eher ist davon auszugehen, dass der Täter sich mit ihrem Eintritt abgefunden hat. Daher stellt die offensichtliche Gefährlichkeit einer Gewalthandlung einen Umstand von derartigem Gewicht dar, dass der subjektive Tatbestand eines vorsätzlichen Tötungsdelikts nahe liegt.<sup>18</sup>

Andererseits kann der Täter auch bei einem hohen Risiko des Erfolgseintritts auf sein Ausbleiben vertraut haben. Daher ist auch unter Berücksichtigung der **Täterpersönlichkeit** und aller anderen Tatumstände, z.B. **affektbedingte Erregung**,<sup>19</sup> erhebliche **Alkoholisierung, provozierendes Verhalten des Opfers, der konkreten Angriffsweise, einer möglichen Eigengefährdung**<sup>20</sup> und des **Nachtatverhaltens**,<sup>21</sup> sorgfältig zu prüfen, ob der Täter die möglichen Folgen seiner Handlung erkannt und diese billigend in Kauf genommen hat.

Dass die vor einer Rechtsgutverletzung liegende Hemmschwelle bei der Verwirklichung von Körperverletzungs- oder Vermögensdelikten niedriger anzusetzen ist als bei Tötungsdelikten, liegt auf der Hand. Andererseits stellt die „**Hemmschwelle**“ in der Rspr. des BGH lediglich einen **Maßstab für die Beweismäßigkeit** gemäß § 261 StPO dar,<sup>22</sup> der nicht geeignet ist, die von einer äußerst gefährlichen Tathandlung ausgehende Indizwirkung zu relativieren. Zudem haben Alkohol, Affekt und Nachtatverhalten durchaus eine ambivalente Bedeutung, da eine erhebliche Alkoholisierung und ein Affekt einerseits die Einsichtsfähigkeit, andererseits das Hemmungsvermögen beeinträchtigen können. Ein Bemühen um die Rettung des Opfers kann einerseits auf fehlenden Tötungsvorsatz, andererseits auf ein Zurückschrecken vor der eigenen Entschlossenheit bei der Tat schließen lassen.<sup>23</sup> Nach Ansicht des BGH kann die Hemmschwelle im Falle der Tötung durch Unterlassen als geringer angesehen werden als im Falle des Begehungsdelikts.<sup>24</sup>

Schließlich spricht es umso eher für vorsätzliches Handeln, je gewichtiger die vom Täter **mit der Tat verfolgten Interessen** sind, jedoch gegen den Tötungsvorsatz, wenn der Täter ein Interesse am Überleben des Opfers haben muss.<sup>25</sup>

15 BGHSt 36, 1 ff.

16 BGH HRRS 2012 Nr. 780; BGH NStZ 2016, 25; BGH HRRS 2019 Nr. 15.

17 BGHSt 36, 1, 9 ff., „AIDS“-Fall.

18 BGH NStZ-RR 2012, 369; BGH HRRS 2019 Nr. 15.

19 BGH NJW 2014, 3382.

20 BGH NStZ 2018, 409 (Berliner Raser-Fall); BGH NStZ 2018, 460; BGH NStZ 2019, 276 (Hamburger Raser-Fall).

21 BGH HRRS 2012 Nr. 780; BGH NStZ 2016, 25.

22 BGH RÜ 2012, 369; BGH NStZ 2018, 205.

23 Edlbauer JA 2008, 725; BGH NStZ 2012, 443.

24 BGH NStZ 1992, 125.

25 Vgl. BGH NStZ 2013, 159, 160 f.

Diese Grundsätze gelten selbstverständlich nicht nur für Erfolgsdelikte, sondern auch für schlichte Tätigkeitsdelikte, wie die Vorsatzfeststellung hinsichtlich der alkoholbedingten Fahruntauglichkeit bei einer Trunkenheitsfahrt.<sup>26</sup>

Die Abgrenzung von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist ein in Klausuren häufig auftauchender „Klassiker“. Hier wird eine ausführliche Argumentation unter sorgfältiger Auswertung des Akteninhalts erwartet!

**Beispiel:**<sup>27</sup> Die Ermittlungen haben mit hinreichender Sicherheit ergeben, dass die Beschuldigten B und S zusammen mit dem späteren Opfer O in der Wohnung des S erhebliche Mengen Alkohol getrunken hatten, als es mit O zum Streit kam, weil B seit geraumer Zeit bei O wohnte, ohne sich an der Miete zu beteiligen, und auch S, dessen Mietvertrag gekündigt worden war, bei O einziehen wollte. Nachdem B den O über die Balkonbrüstung gehalten und S dem O einen Faustschlag in das Gesicht versetzt hatte, kamen die Beschuldigten spontan überein, den O in Brand zu setzen. B übergoss den auf einem Stuhl sitzenden O mit einem halben Liter Grillanzünder, den S mit einem Feuerzeug in Brand setzte. Als O sofort lichterloh brannte, erschrakten die Beschuldigten und versuchten sogleich, O mit Hilfe einer Tischdecke zu löschen. Als dies erfolglos blieb, holte S aus dem Badezimmer einen Eimer mit zehn Litern Wasser, übergoss damit den O und löschte so das Feuer. Während er O in die Wohnung brachte und in eine feuchte Decke wickelte, suchte B einen Nachbarn auf, der Rettungskräfte alarmierte. O verstarb jedoch etwa einen Monat später an Verbrennungen dritten Grades an 60% seines Körpers.

*„Fraglich erscheint, ob die Beschuldigten mit Tötungsvorsatz handelten. Anhaltspunkte für einen direkten Tötungsvorsatz liegen nicht vor. In Betracht kommt danach nur ein bedingter Vorsatz.“*

*Das setzt zunächst unstreitig voraus, dass sie bei Begehung der Tat zumindest mit der Möglichkeit tödlicher Folgen für O rechneten. Dafür spricht, dass das Inbrandsetzen des Grillanzünders objektiv mit dem hochgradigen Risiko tödlicher Folgen für O verbunden war. Zwar waren die Beschuldigten in nicht mehr näher feststellbarem Ausmaß betrunken und nach dem Anzünden über das Ausmaß des Feuers erschrocken, sodass sie sich möglicherweise der Größe des Risikos tödlicher Folgen nicht in dem tatsächlichen Ausmaß bewusst waren. Dies begründet jedoch keine durchgreifenden Zweifel an dem erforderlichen Wissenselement des bedingten Vorsatzes.*

*Darüber hinaus setzt bedingter Vorsatz nach h.Lit. und st.Rspr. als Willenselement voraus, dass der Täter den Erfolg billigt oder sich um des erstrebten Zieles zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet. Fahrlässig handelt dagegen, wer angesichts des Risikos – ernsthaft, und nicht nur vage – pflichtwidrig darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintreten werde.*

*Ob dies der Fall ist, ist in wertender Betrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände festzustellen. Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter mit dem Eintritt des Todes rechnet; indem er gleichwohl sein gefährliches Handeln beginnt oder fortsetzt, nimmt er einen solchen Erfolg billigend in Kauf. Daher spricht hier das hochgradige Risiko, das mit der Tathandlung für das Leben des O verbunden war, für bedingten Tötungsvorsatz. Jedoch wird nicht auszuschließen sein, dass die Beschuldigten alkoholbedingt die Gefährlichkeit und die Unbeherrschbarkeit ihres Handelns unterschätzt haben. Andererseits spricht der hohe Alkoholisierungsgrad dafür, dass sie die Hemmschwelle vor der Tötung des O überwunden hatten. Jedoch hätte es in diesem Falle nahe gelegen, den O bereits im Zusammenhang mit den*

<sup>26</sup> BGH RÜ2 2015, 89.

<sup>27</sup> Nach BGH NSTZ 2013, 159

vorausgegangenen Gewalthandlungen zu töten. Dass die Beschuldigten dies nicht taten, lässt darauf schließen, dass es ihnen möglicherweise auch nur darum ging, O zu quälen und zu demütigen. Angesichts des mehraktigen Geschehens erscheint auch eine in spontaner Wut mit Tötungsvorsatz begangene Kurzschlusshandlung unwahrscheinlich. Gegen einen Tötungsvorsatz der Beschuldigten spricht schließlich, dass sie sofort, als es richtig brannte, mit allen Mitteln versuchten, das Feuer wieder zu löschen, und nach der Tat sich sofort um die Rettung des O bemühten, obgleich dies auch als Ausdruck ihrer plötzlichen Ernüchterung oder der Sorge um die eigene Verantwortung für die Folgen der Tat gedeutet werden könnte. Schließlich erscheint die Annahme eines Tötungsvorsatzes auch deshalb nicht plausibel, weil der Beschuldigte B bereits in der Wohnung des O lebte und S die Absicht hatte, dort einzuziehen.

Hiernach werden, nachdem mit einem Geständnis der Beschuldigten in einer Hauptverhandlung nicht zu rechnen ist, durchgreifende Zweifel an einem bedingten Tötungsvorsatz der Beschuldigten verbleiben. Ein hinreichender Tatverdacht für eine vorsätzliche Tötung des O besteht gegen die Beschuldigten daher nicht.“

Im Anschluss daran ist zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 227, 25 Abs. 2 vorliegt.

## b) Vorsatzzeitpunkt

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 muss der Vorsatz **bei Begehung der Tat**, d.h. gemäß § 8 bei der Vornahme der Tathandlung, und zwar ab Versuchsbeginn während der gesamten Ausführungshandlung,<sup>28</sup> vorliegen.

28

Spiegelt das Opfer dem Täter während der Begehung ein Einverständnis vor, kann daher die Vorsätzlichkeit der Vollendung entfallen, sodass nur noch wegen Versuchs bestraft werden kann.

Der lediglich vor Beginn der Tatbegehung vorliegende (dolus antecedens) oder ihr nachfolgende Vorsatz (dolus subsequens) ist irrelevant.<sup>29</sup> Irrelevant ist auch, ob der Vorsatz noch bei Eintritt des tatbestandlichen Erfolges vorliegt.

Setzt der Täter nur fahrlässig die Todesursache und misshandelt das Opfer danach mit Tötungsvorsatz, kann das Geschehen nicht als eine Handlung zusammengefasst werden. Vielmehr handelt es sich um eine fahrlässige Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge in Tatmehrheit mit einem versuchten Tötungsdelikt.<sup>30</sup>

Verursacht der Täter den vom Tatentschluss umfassten tatbestandsmäßigen Erfolg bereits im Vorbereitungsstadium, **bevor** er überhaupt **unmittelbar angesetzt** hatte (Vollendung vor Versuchsbeginn), so kann die Tat nicht als vorsätzlich vollendete bestraft werden.<sup>31</sup> Daher muss spätestens in der für den Erfolg ursächlichen Handlung das unmittelbare Ansetzen zu sehen sein, um wegen vorsätzlich vollendeter Begehung bestrafen zu können.

Fälle, in denen der Täter den Erfolg **erst durch eine weitere Handlung** verursacht, nachdem er ihn bereits verursacht zu haben glaubt, werden in st.Rspr. nach den Regeln der Kausalabweichung behandelt (s.u. Rn. 33).

## c) Der Vorsatzgegenstand

Da gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 nur die Unkenntnis derjenigen Umstände den Vorsatz ausschließt, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, muss sich der **Vorsatz** nur **auf die tatbestandsrelevanten Umstände** beziehen. Deren Unkenntnis schließt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 den Vorsatz aus.

29

28 BGH NStZ 1993, 581 (vorgespiegelter Einverständnis bei Vergewaltigung).

29 BGH NStZ 2018, 409 (Berliner Raser-Fall).

30 BGH NStZ 2018, 27 m. Anm. Engländer.

31 BGH NJW 2002, 1057 (Vollendung vor Versuchsbeginn); BGH NStZ 2002, 475.